



**1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung der Stadt Ennepetal
vom 01.07.2018 über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

- Elternbeitragssatzung –

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Breckerfeld zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal vom 15.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. November 2002, Nr. 48) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. §§ 1 und 3 richtet sich nach der Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieser Satzung
- (2) ...

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 8 der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und **Kindertagespflege**“ - Elternbeitragssatzung ab dem 01.01.2024

Stufe	Einkommensstufe	Kindertagespflege Ennepetal (Stundensatz)
1	bis 20.000,00 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 25.000 €	0,15 €
3	25.000,01 € bis 30.000 €	0,24 €
4	30.000,01 € bis 35.000 €	0,32 €
5	35.000,01 € bis 40.000 €	0,39 €
6	40.000,01 € bis 45.000 €	0,48 €
7	45.000,01 € bis 50.000 €	0,55 €
8	50.000,01 € bis 55.000 €	0,63 €
9	55.000,01 € bis 60.000 €	0,71 €
10	60.000,01 € bis 65.000 €	0,78 €
11	65.000,01 € bis 70.000 €	0,87 €
12	70.000,01 € bis 75.000 €	0,95 €
13	75.000,01 € bis 80.000 €	1,02 €
14	80.000,01 € bis 85.000 €	1,11 €
15	85.000,01 € bis 90.000 €	1,18 €
16	über 90.000 €	1,26 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung der Stadt Ennepetal vom 01.07.2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 15.11.2023

Die Bürgermeisterin

Gez. H e y m a n n